

Text B

1 . . ΓΟΥΣ δίκαιον ὑπὸ Λυκίων [ca. 5–6]
 2 [κ]αὶ ὑπὸ Πλαυτίου Σιλουανοῦ τοῦ ἐπὶ τῆ[ς]
 3 [Ἄ]σίας γεγονότος ἀνθυπάτου κατέχειν
 4 τελοῦντες τὸν ὠρισμένον φόρον καθ' ἕ-
 5 καστον ΑΝΚΥΡΕΙΟΝ, τὰ δὲ ἀτελῆ ἔχειν ὡς
 6 συνεχωρημένης ὑπὸ τοῦ θεοῦ Σεβασ-
 7 τοῦ τοῖς ἐκγόνοις τῶν ἐστρατευμέ-
 8 νων καὶ τῆς τῶν ιδιωτικῶν [χ]ώρων οὓς ἂν κ[α]-
 9 τασχῶσιν ἄτε {λε}λείας καίπερ τῶν γονέ-
 10 [ω]ν αὐτῶν ἐπὶ τινα χρόνον τὰ πέμπτα μέ-
 11 [ρ]η τελεσάντων, καὶ πυθ[ο]μένο[υ] περὶ
 12 τῆς <γ>ῆς τῆς ἐν Μιλυάδι τῶν μὴ Λυκίων ἐ[ν]-
 13 κτήσεως τοῦ ἐπιφανεστάτου θεοῦ Τιβερ[ί]-
 14 ου Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ κατὰ τὴν
 15 ἐκείνου ἐπιταγὴν τὰ ἀρέσαντα αὐτῷ ἄ-
 16 [π]οφαινο[μ]ε[ν]ο - - - - Λυκίουσ ὄσο[ν]
 - - - - -

A, Z. 16: ΠΡΑΣΕΙ am Stein. B, Z. 12: ΤΗΣΤΗΣ am Stein.

Unbeschadet der vielen Fragen, die die schwierigen Texte aufwerfen, steht außer Zweifel, daß es um einen Rechtsstreit zwischen den Termessern und dem Koinon der Lykier um die Höhe der Pachtsumme für eine landwirtschaftlich genutzte Fläche geht, die das lykische Koinon von den Termessern gepachtet hatte und die auf Grund ihrer dreieckigen Form „Δέλτα“ (A, Z. 10) hieß. Wie es scheint, waren zunächst 20% (τὸ πέμπτον μέρος) der Ernteerträge vereinbart gewesen, die später entgegen den ursprünglichen Abmachungen (A, Z. 11: πρὸ τῶν συνθηκῶν γεγονυειῶν) auf 10% (δεκάτη) reduziert worden waren. Was vorliegt, ist offenbar die schriftliche Ausfertigung eines Urteils in diesem Streit, das ein lykischer Statthalter spricht (A, Z. 8: ποιῶμαι, vermutlich ἐπίκρισιν), wobei er sich an eine Weisung (διαταγή, A, Z. 8) des Kaisers Claudius gebunden erklärt, der sich schon vorher persönlich mit der Streitsache befaßt hatte. Die λεχθέντα καὶ ἀναγνωσθέντα (A, Z. 7 f.) beziehen sich auf eine vorausgegangene Verhandlung vor dem Kaiser, in der die Sprecher von B vor Claudius ihre Argumente dargelegt hatten. Claudius scheint aus den Ausführungen der Streitparteien nicht klug geworden zu sein, weshalb er über die Landbesitzverhältnisse der Nichtlykier in der Milyas nachgefragt hatte (πυθόμενος, B, Z. 11), und ein nicht namentlich genannter αὐτός in B, Z. 15 hatte dazu Stellung genommen; leider bricht der Text hier ab. B stellt den Rest des vor Claudius gehaltenen Referates in indirekter Rede dar. Die Ergebnisse der Verhandlungen vor dem Kaiser, der Subjekt zu ἐκέλευσε (A, Z. 8) und wohl auch in A, Z. 15 ist, lagen dem Statthalter bei seiner Urteilsfindung als verbindliche kaiserliche Rechtsentscheidung vor. Die Strafandrohungen, die wohl eine Konfiszierung des Grundbesitzes enthielten (zu ἀφαιρετούς könnte man sich nicht mehr vorhandenes κτήσεις oder χώρους und eine zusätzliche Geldstrafe für das Koinon der Lykier vorstellen), hat der Statthalter hinzugefügt.

Wie es aussieht, bestand der in Rede stehende Grundbesitz aus zwei verschiedenen Rechtskategorien: Land, für das der ὠρισμένος φόρος (= τὰ πέμπτα μέρη) bezahlt werden musste, und abgabenfreies Land (A, Z. 9–11) auf Grund der συνεχωρημένη ἀτέλεια, die Augustus gewährt hatte und die auch für die ιδιωτικοὶ χώροι galt. Die B, Z. 7 f. genannten ἔκγονοι τῶν ἐστρατευμένων sind vielleicht die Nachkommen römischer Veteranen oder lykische Hilfstruppen der Römer aus der Bürgerkriegszeit, die von Augustus im Gebiet von Mikro- (A, Z. 3) in der Milyas angesiedelt und mit Grundbesitz und / oder Abgabenbefreiung belohnt (κατὰ γέρας, A, Z. 9) worden waren.

Der A, Z. 1 im Fehlenden genannt gewesene Statthalter ist wohl der kaiserliche Legat von Lykien, der in B genannte Plautius Silvanus der Proconsul Asiae 4 / 5 n. Chr. (PIR² P 478), zu dessen Zuständigkeitsbereich damals auch das strittige Gebiet gehörte.

Offen bleiben muß das zu καθ' ἕκαστον gehörige Substantivum, das ich als ΑΝΚΥΡΕΙΟΝ gelesen habe, vielleicht ein Hapax legomenon für eine Mengen- oder Flächeneinheit.

Eine editio princeps, die noch dazu in relativ kurzer Zeit zustande gekommen ist, kann keine Endpublikation sein. Bis dat qui cito dat. In diesem Sinne stelle ich diese schwierigen Texte als hervorragende Dokumente der römischen Wirtschafts- und Provinzialgeschichte der Fachkollegenschaft zur Diskussion, in der Hoffnung, daß aus dieser eine den Problemen vollauf gerecht werdende Erklärung hervorgehen wird. Auf Grund der noch lange nicht abgeschlossenen Diskussion habe ich auf die Vorlage einer Übersetzung verzichtet. Zu großem Dank bin ich Michael WÖRRLE (München) verpflichtet, der sich liebenswürdigerweise die Mühe gemacht hat, meine Ausführungen kritisch und ergänzend durchzuarbeiten. Ich danke auch Dieter KNIBBE (Wien), der mir bei der ersten Lesung der Texte behilflich war.

